

sierung von operativen Materialien unter Nutzung von Befugnissen aus dem VP-Gesetz in bestimmten Fällen Probleme mit sich bringen. Sie ergeben sich vor allem daraus, daß der im operativen Material bearbeitete Sachverhalt in der Regel bereits längere Zeit zurückliegt und Gefahrenmomente somit über einen längeren Zeitraum bereits bestehen sowie bekannt waren, ohne daß eingegriffen wurde. Unter diesen Umständen kann in einer Vielzahl von Fällen das Wirken einer akuten und erheblichen Gefahr und ein Tätigwerden nach dem VP-Gesetz nur noch insoweit glaubwürdig begründet werden, daß mit der betreffenden Maßnahme festgestellt werden soll, ob die Gefahr tatsächlich weiterhin besteht. Hieraus folgt, daß die durchzuführenden Maßnahmen auf ein Feststellen der Gefahr ausgerichtet und von dieser Spezifik charakterisiert sein müssen, wenn das VP-Gesetz genutzt werden soll. Anders dagegen verhält es sich bei einer zeitlich zurückliegenden Information über eine Gefahr, die selbst oder deren Ursachen und Bedingungen noch als akute Gefahr wirkt(en). Hier ist die Wahrnehmung von Befugnissen des VP-Gesetzes grundsätzlich uneingeschränkt möglich.

Ein weiterer Aspekt besteht darin, daß es für das Tätigwerden der Diensteinheiten der Linie IX zur Gefahrenabwehr nicht nur notwendig ist, daß tatsächlich eine konkrete Gefahr präsent ist oder nach den vorliegenden Informationen präsent sein kann. Für die Nutzung des VP-Gesetzes bedarf es ähnlich wie bei der Verdachtshinweisprüfung auch einer offiziell verwertbaren Ausgangsinformation.

Obgleich das VP-Gesetz nicht fordert, daß dem betroffenen Bürger mitzuteilen ist, aus welchen Quellen das MfS Kenntnis über das Vorliegen der Gefahr erlangte, bestimmt § 8 Abs. 1, daß dem Betroffenen der Grund der Maßnahme mitzuteilen ist. Das erfordert, daß eine als Mitteilung offiziell verwertbare Ausgangsinformation gegeben sein muß, die das Tätigwerden der Untersuchungsorgane des MfS auf der Grundlage der Befugnisse des VP-Gesetzes